

Aktenkundige Belehrungen für den Sportunterricht 2023/24

Betreten der Sporthallen: Im Rahmen des Unterrichts und der Arbeitsgemeinschaften (GTA) werden die Sporthallen über das Schulhaus Ebene 2 in Anwesenheit eines Sportlehrers/ AG-Leiters betreten.

Als **Sportbekleidung** sind für die Schüler verbindlich:

- * 1 Paar Hallensportschuhe mit fester, heller Sohle, die stets im sauberen Zustand sein müssen
- * 1 Paar Sportplatzschuhe, die für die Leichtathletik geeignet sein müssen (müssen in einem Beutel sein-Dreck)
- * Sporthose
- * Shirt – keine Trägerhemden (bei Shirts mit kurzem Arm sollten die Ärmel nahezu anliegen/ Sportoberteile müssen den Oberkörper vollständig bedecken und sollten nur schultaugliche Aufdrucke haben (Sitte, Anstand, Grundgesetz)
- * Sweatshirt für kältere Momente auf dem Sportplatz (keine Pullover oder Strickjacken)
- * Sportbekleidung ist so auszuwählen, dass keine Gefahren beim Tragen entstehen!
- * Sportsachen sind grundsätzlich Sachen, die der Schüler nur im Sportunterricht trägt!
- * Die Sportsachen sollten spätestens nach 14 Tagen zum Waschen mit nach Hause genommen werden.

Tragen von Schmuck:

- *Jegliche Art von Schmuck ist gemäß Erlass zur Sicherheit im Schulsport vom 28.Mai 2010 vor dem Unterricht abzulegen.
- *Kann ein Schüler / eine Schülerin wegen Tragens von Schmuckgegenständen nicht am Unterricht teilnehmen, wird diese Stunde aktenkundig als Fehlstunde eingetragen.
Termine zum Anbringen von Schmuck (Ohringe/Piercings) sind so zu wählen, dass es zu keinen Unterrichtsversäumnissen kommt, also eigentlich nur in den Sommerferien möglich.
- *Kann ein Schüler / eine Schülerin wegen fehlender Sportsachen nicht am Sportunterricht teilnehmen, wird dies ebenfalls registriert. Findet in dieser Stunde eine Leistungskontrolle statt, wird die nicht erbrachte Leistung, die der Schüler zu verantworten hat, mit ungenügend bewertet.

Entschuldigungen/ Anträge auf Befreiung/ ärztliche Atteste

- *Bei kurzfristigem Unwohlsein können die Eltern um eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht für den jeweiligen Tag bitten. Im Normalfall bzw. bei Wiederholung ist eine Befreiung durch den Arzt vorzulegen.
- *Nach 4 Wochen zusammenhängender Erkrankung mit Sportbefreiung ist das ärztliche Attest dem Schulleiter vorzulegen.
- *Schüler, die eine dauerhafte Teil- oder Vollbefreiung haben, geben diese „Jugendärztlichen Bescheinigungen“ zu Beginn des aktuellen Schuljahres beim Sportlehrer ab.

Nachholen von Leistungsermittlungen im Fach Sport

Sport ist ein ordentliches Lehrfach und damit versetzungsrelevant. Die Objektivität der Benotung eines Jahrgangs muss gewährleistet sein, somit sind Schüler verpflichtet, versäumte Leistungskontrollen nachzuholen. Dies kann auch außerhalb des Unterrichts vom Fachlehrer angewiesen werden. Fehlt ein Schüler zu solch einem Nachholtermin ohne **ärztliche** Entschuldigung, wird die Note ungenügend erteilt!


Jacobs/Schulleiterin

Ludwig-Renn-Oberschule
Pirnaer Landstraße 1
01833 Stolpen
Telefon 035973/6201-10
Fax 035973/6201-19